

Abfallverordnung

vom 22. Januar 2024

(Änderungen vom 18.11.2024)

Die in diesem Erlass verwendeten Personenbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Brügg erlässt gestützt auf Artikel 28 des Abfallreglements vom 7. Dezember 2023 die folgende

Abfallverordnung

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<p>Art. 1 Diese Verordnung regelt im Rahmen des Abfallreglements der Gemeinde Brügg vom 7. Dezember 2023 die Einzelheiten der kommunalen Abfallbewirtschaftung im Bereich der Siedlungsabfälle, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">a die Zuständigkeiten,b die Einzelheiten der öffentlichen Entsorgung,c die Bereitstellung von Abfällen zur Abfuhr durch den Sammeldienst,d die Benützung der Sammelstellen,e die Höhe der Grundgebühren,f die Höhe der mengenabhängigen Gebühren für Kehricht, Sperrgut und Grünabfälle,g die Höhe der weiteren Gebühren,h die Erhebung der Gebühren.
Zuständigkeiten	<p>Art. 2 ¹ Zuständige Stelle für den Vollzug des Abfallreglements und dieser Verordnung ist die Bauverwaltung, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.</p> <p>² Die Bauverwaltung ist die Fachstelle der Gemeinde für Abfall nach Artikel 29 Absatz 4 des kantonalen Gesetzes vom 18. Juni 2003 über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG).</p>
Veröffentlichung von Informationen	<p>Art. 3 Die Bauverwaltung veröffentlicht Informationen zu Abfallthemen mindestens elektronisch auf ihrer Internetseite.</p>

2. Öffentliche Entsorgung

Allgemeines	<p>Art. 4 ¹ Das öffentliche Entsorgungsangebot der Gemeinde umfasst namentlich die Abfuhr durch den Sammeldienst, den Betrieb von Sammelstellen und Aktionen zur Entgegennahme von besonderen Abfallarten gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.</p> <p>² Von der ordentlichen Abfuhr ausgenommen ist das Familiengartenareal Möslibrügg.</p>
-------------	--

Kehricht und Sperrgut

Art. 5 ¹ Die Gemeinde führt Kehricht und Kleinsperrgut in der Regel wöchentlich durch den Sammeldienst ab.

² Kleinsperrgut sind für die Verbrennung bestimmte, stofflich nicht verwertbare Gegenstände, welche die Masse von 150x50x50 cm und ein Höchstgewicht von 25 kg nicht überschreiten.

³ Gegenstände, welche die Masse oder das Gewicht nach Absatz 2 überschreiten (Grobsperrgut), sind durch die Inhaberinnen der Sammelstelle zu übergeben.

Separatabfälle

Art. 6 ¹ Als Grünabfälle werden Garten- und Rüstabfälle ohne Speisereste gesammelt. Im Übrigen bestimmt die Bauverwaltung die zulässige Zusammensetzung der von der Gemeinde gesammelten Separatabfälle.

² Die Gemeinde führt Papier und Karton sowie Grünabfälle regelmässig durch den Sammeldienst ab. Sie kann Papier und Karton oder Grünabfälle an einer oder mehreren Sammelstellen entgegennehmen.

³ Sie betreibt eine oder mehrere Sammelstellen für die übrigen von ihr gesammelten Separatabfälle.

Sonderabfälle und Bau-
schutt

Art. 7 ¹ Die Gemeinde führt periodisch Aktionen durch zur Entgegennahme von Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten und Kleingewerbe gemäss Artikel 9 der kantonalen Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 (AbfV) und von Kleinmengen an Bauschutt aus Haushalten und Kleingewerbe.

² Sie kann eine Sammelstelle für Abfälle nach Absatz 1 betreiben.

Tierkörper

Art. 8 Sammelstelle für Tierkörper mit einem Gewicht von höchstens 200 kg ist die regionale Tierkörpersammelstelle Lyss.

3. Pflichten der Abfallinhaberinnen

Bereitstellung für die Abfuhr
a Im Allgemeinen

Art. 9 ¹ Abfallinhaberinnen müssen Siedlungsabfälle nach den Vorschriften dieses Abschnitts und nach den Anordnungen der Bauverwaltung für die Abfuhr bereitstellen.

² Die Abfälle sind am Morgen des Abfuertags zwischen 05.00 und 07.00 Uhr am Rand der vom Sammelfahrzeug befahrenen Strasse bereitzustellen.

³ Die Abfallinhaberinnen sind für die Funktionstauglichkeit und Sauberkeit der Container verantwortlich. Sie müssen diese am Abfuertag wieder wegräumen.

⁴ Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abfälle für den Sammeldienst gut sichtbar und zugänglich sind, dass der Fahrzeug- und Fussgängerverkehr nicht behindert werden und dass keine Verletzungsgefahr besteht.

b Zentrale Bereitstellungsorte und Container

Art. 10 ¹ Die Distanz zwischen den betroffenen Liegenschaften und den von der Bauverwaltung gestützt auf Artikel 14 Absatz 2 Abfallreglement angeordneten zentralen Bereitstellungsorten soll in der Regel 300 m nicht überschreiten.

² Die Baubewilligungsbehörde überprüft im Baubewilligungsverfahren, ob die Pflicht zur Errichtung eines Containerstandplatzes auf privatem Grund gemäss Artikel 14 Absatz 3 Abfallreglement eingehalten wird.

³ Die Gemeinde kann ersatzweise einen Containerstandplatz auf öffentlichem Grund errichten, wenn

- a die Errichtung eines Containerstandplatzes auf privatem Grund nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
- b die Verhältnisse eine Bereitstellung in Containern erfordern und
- c geeigneter öffentlicher Grund zur Verfügung steht.

c Kehricht

Art. 11 ¹ Kehricht ist in Gebührensäcken oder in handelsüblichen Kehrichtsäcken für die Abfuhr bereitzustellen. Die Säcke dürfen in Containern (Norm-Container à 140, 240 oder 770 bis 800 Liter) bereitgestellt werden. Vorbehalten ist die Pflicht zur Bereitstellung in Containern (Art. 14 Abs. 2 und 3 Abfallreglement).

² Gebühren- und Kehrichtsäcke, die nicht in Containern bereitgestellt werden, dürfen höchstens 18 kg wiegen.

³ Gebühren- und Kehrichtsäcke sind fest zu verschliessen und dürfen nicht überfüllt sein.

⁴ Betriebe dürfen Kehricht lose in Gewerbecontainern (Norm-Container à 770 bis 800 Liter) für die Abfuhr bereitstellen.

⁵ Handelsübliche Kehrichtsäcke und Gewerbecontainer müssen gut sichtbar mit der entsprechenden Gebührenvignette versehen sein.

d Kleinsperrgut

Art. 12 ¹ Kleinere Sperrgutgegenstände müssen gebündelt für die Abfuhr bereitgestellt werden.

² Bereitgestelltes Kleinsperrgut darf als einzelner Gegenstand oder gebündelt die Masse und das Höchstgewicht gemäss Artikel 5 Absatz 2 nicht überschreiten.

³ Kleinsperrgut muss gut sichtbar mit der entsprechenden Anzahl Sperrgutvignetten versehen sein.

e Papier und Karton

Art. 13 ¹ Papier und Karton sind ohne Fremdstoffe und lose in Containern (Norm-Container à 140, 240 oder 770 bis 800 Liter) oder gebündelt der Abfuhr zu übergeben.

² Papier- und Kartonbündel dürfen höchstens 18 kg wiegen.

f Grünabfälle

Art. 14 ¹ Grünabfälle sind in Behälter (Gebinde bis 17 Liter und Norm-Container à 140, 240 oder 770 bis 800 Liter) für die Abfuhr bereitzustellen.

² Astmaterial und Sträucherschnitt dürfen in Bündeln von höchstens 150 cm Länge, 40 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht bereitgestellt werden. Äste dürfen einen Durchmesser von höchstens 8 cm aufweisen.

³ Die Container oder Astbündel müssen gut sichtbar mit der entsprechenden Gebührenvignette versehen sein.

⁴ Grünabfälle dürfen keine Fremdstoffe wie Metalldrähte oder Kunststoffschnüre und keine invasiven, gebietsfremden Organismen (Neophyten) oder Teile davon enthalten.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 15 ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind insbesondere ausgeschlossen

- a Grobsperrgut,
- b Separatabfälle, die nicht abgeführt werden,
- c Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle,
- d Tierkörper und Schlachtabfälle,
- e Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Steine,
- f flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle,
- g gebührenpflichtige Abfälle, die nicht in Gebührensäcken oder mit zu wenig Gebührenvignetten bzw. ohne Gebührenvignetten bereitgestellt werden,
- h Abfälle in defekten Gebinden oder zu denen der Zugang behindert ist,
- i Separatabfälle mit Fremdstoffen,
- j anderweitig vorschrifts- oder anordnungswidrig bereitgestellte Abfälle.

² Abfallinhaberinnen müssen nach Absatz 1 von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossene Siedlungsabfälle gleichentags wegräumen. Sie sind verpflichtet

- a Abfälle nach den Buchstaben a bis f vorschriftsgemäss einer Sammel- oder Rücknahmestelle zu übergeben,
- b Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben g bis j vorschrifts- und anordnungskonform für die nächste Abfuhr bereitzustellen.

³ Vorbehalten bleibt die Beseitigung des rechtswidrigen Zustands durch die Gemeinde gegen eine Gebühr (Art. 24 Abfallreglement).

Benützung der Sammelstellen

Art. 16 ¹ Jederzeit zugängliche Sammelstellen dürfen montags bis freitags zwischen 07.00 und 20.00 Uhr und samstags zwischen 07.00 und 18.00 Uhr benützt werden. Die Benützung während der Mittagszeit (12.00 bis 13.00 Uhr) sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist verboten.

² Es dürfen nur die vorgesehenen Arten von Siedlungsabfällen abgegeben werden. Vorbehalten ist das Benützungsverbot gemäss Artikel 15 Absatz 2 Abfallreglement.

³ Die Abfälle sind soweit möglich ohne Fremdstoffe der Sammelstelle zu übergeben. Die Vorgaben der Bauverwaltung zur Zusammensetzung der Separatabfälle sind zu beachten (Art. 6 Abs. 1).

Weitere Pflichten

Art. 17 Abfallinhaberinnen müssen invasive, gebietsfremde Organismen (Neophyten) oder Teile davon mit dem Kehricht entsorgen.

4. Weitere Bestimmungen

Private Entsorgungsangebote

Art. 18 Die Gemeinde informiert über die von ihr zugelassenen privaten Entsorgungsangebote (Art. 12 Abs. 5 Abfallreglement).

5. Gebühren

Grundgebühr
a für Wohnungen

Art. 19 ¹ Die Grundgebühr für Wohnungen setzt sich zusammen aus einem Betrag von Fr. 16.50 pro Wohnung und Jahr sowie einem Betrag von Fr. 16.50 pro Zimmer und Jahr.

² Als Zimmer gelten alle bewohnbaren Räume der Wohnung wie Wohn-, Ess- und Schlafzimmer sowie zur Wohnung gehörende bewohnbare Einzelzimmer wie Mansarden. Nicht berücksichtigt werden Küche, Badezimmer oder Toiletten, Korridore, Abstellräume, Nebenräume und halbe Zimmer.

³ Für die Anzahl Zimmer stellt die Gemeinde soweit möglich auf die Daten gemäss dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) ab.

⁴ Die Bauverwaltung kann die Anzahl Zimmer pro Wohnung ergänzend bei der Wohnungseigentümerin erheben. Sie kann die Angaben überprüfen, namentlich indem sie Kontrollen vor Ort durchführt.

b für Betriebe

Art. 20 ¹ Die Grundgebühr für Betriebe bemisst sich nach der gedeckten Betriebs- und Lagerfläche und beträgt pro Jahr

- | | |
|---|------------|
| a bei einer Fläche bis 75 m ² | Fr. 80.00 |
| b bei einer Fläche von 76-150m ² : | Fr. 132.00 |
| c bei einer Fläche von 151-300 m ² : | Fr. 247.50 |

<i>d</i>	bei einer Fläche von 301-700 m ² :	Fr. 495.00
<i>e</i>	bei einer Fläche von 701-1200 m ² :	Fr. 990.00
<i>f</i>	bei einer Fläche von 1201-1800 m ² :	Fr. 1'485.00
<i>g</i>	bei einer Fläche von 1801-2500 m ² :	Fr. 1'980.00
<i>h</i>	bei einer Fläche von 2501-3300 m ² :	Fr. 2'475.00
<i>i</i>	bei einer Fläche von 3301-4200 m ² :	Fr. 2'970.00
<i>j</i>	bei einer Fläche von mehr als 4200 m ² :	Fr. 3'465.00

² Jede Betriebseinheit eines Unternehmens oder der öffentlichen Verwaltung (Hauptbetrieb, Nebenbetrieb oder Filiale) stellt einen Betrieb im Sinne von Absatz 1 dar.

³ Die Bauverwaltung erhebt die gedeckte Betriebs- und Lagerfläche bei der Eigentümerin der Betriebsräumlichkeiten. Sie kann die Angaben überprüfen, namentlich indem sie Kontrollen vor Ort durchführt.

⁴ Eigentümerinnen von Betriebsräumlichkeiten müssen der Bauverwaltung Änderungen der gedeckten Betriebs- und Lagerfläche bis zum Stichtag nach Artikel 21 Absatz 2 melden.

c Erhebung

Art. 21 ¹ Die Grundgebühr wird jährlich in Rechnung gestellt.

² Für die Gebührenpflicht, den Gegenstand und die Bemessung der Gebühr sind die Verhältnisse am 31. Dezember des jeweiligen Jahres massgebend.

³ Bei Eigentümergemeinschaften werden die Grundgebühren von der Gemeinschaft über eine von ihr bezeichnete Vertretung erhoben.

⁴ Im Übrigen richtet sich die Erhebung der Grundgebühr nach dem Gebührenreglement vom 26. November 2009 und nach der Gebührenverordnung vom 7. Dezember 2009.

⁵ Zuständig für die Gebührenerhebung ist die Finanzverwaltung.

Mengenabhängige Gebühr für Kehricht und Sperrgut

Art. 22 ¹ Die Höhe der mengenabhängigen Gebühr für Kehricht und Sperrgut und deren Erhebung werden durch die Müve Biel-Seeland AG festgelegt.

² Die Müve Biel-Seeland AG kann für Direktanlieferungen eine Mindestgebühr vorsehen.

Mengenabhängige Gebühr für Grünabfälle
a Höhe

Art. 23 ¹ Die mengenabhängige Gebühr für Grünabfälle beträgt

<i>a</i>	pro Astbündel	Fr. 1.40 (inkl. MWSt),
<i>b</i>	pro Gebinde bis 17 Liter	Fr. 1.00 (inkl. MWSt),
<i>c</i>	pro Gebinde bis 140 Liter	Fr. 3.00 (inkl. MWSt),
<i>d</i>	pro Gebinde bis 240 Liter	Fr. 4.50 (inkl. MWSt),
<i>e</i>	pro Gebinde bis 770 bis 800 Liter	Fr. 11.00 (inkl. MWSt).

Füllmengen der Gefässer, welche zwischen den angegebenen Mengen liegen, müssen denjenigen der nächstgrösseren Gefässer bzw. Container zugewiesen werden.

² Wird die mengenabhängige Gebühr als Jahresgebühr erhoben, beträgt sie

- a pro Gebinde bis 17 Liter Fr. 20.00 (inkl. MWSt),
- b pro Gebinde bis 140 Liter Fr. 60.00 (inkl. MWSt),
- c pro Gebinde bis 240 Liter Fr. 90.00 (inkl. MWSt),
- d pro Gebinde bis 770 bis 800 Liter Fr. 220.00 (inkl. MWSt).

b Erhebung

Art. 24 ¹ Die Gemeinde erhebt die mengenabhängige Gebühr für Grünabfälle durch den Verkauf von Einzel- und Jahresvignetten.

² Jahresvignetten können nicht vorzeitig zurückgegeben werden.

Weitere Gebühren

Art. 25 ¹ Für Verrichtungen nach Artikel 24 Absatz 1 Abfallreglement beträgt die Gebühr nach Zeitaufwand

- a bei Beanspruchung von Werkhofpersonal: Aufwandgebühr I gemäss der Gebührenverordnung vom 7. Dezember 2009,
- b für Verfügungen der Bauverwaltung: Aufwandgebühr II gemäss Gebührenverordnung.

² Die Verrechnung von Kosten für die Beanspruchung von Fahrzeugen, Maschinen oder Geräten richtet sich nach der Gebührenverordnung.

6. Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen

Art. 26 ¹ Mit Busse bis zu Fr. 2'000.00 wird bestraft, wer vorsätzlich

- a Abfälle zu früh für die Abfuhr bereitstellt (Art. 9 Abs. 2),
- b Container nach der Abfuhr nicht gleichentags wegräumt (Art. 9 Abs. 3),
- c Abfälle so bereitstellt, dass der Verkehr behindert wird oder für die Mitarbeiterinnen des Sammeldiensts eine Verletzungsgefahr besteht (Art. 9 Abs. 4),
- d von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossene Abfälle nicht gleichentags wegräumt (Art. 15 Abs. 2),
- e Sammelstellen ausserhalb der zulässigen Zeiten benutzt (Art. 16 Abs. 1),
- f an Sammelstellen andere als die vorgesehenen oder mit Fremdstoffen vermischt Abfälle in die Behälter einführt oder zurücklässt (Art. 16 Abs. 2 und 3),
- g gegenüber der Bauverwaltung falsche Angaben zur Anzahl Zimmer pro Wohnung oder zur gedeckten Betriebs- und Lagerfläche macht (Art. 19 Abs. 4 und Art. 20 Abs. 3),
- h Änderungen der gedeckten Betriebs- und Lagerfläche nicht bis zum Stichtag meldet (Art. 20 Abs. 4).

² Im Übrigen gelten Artikel 29 Absätze 2, 3 und 5 Abfallreglement.

Inkrafttreten

Art. 27 ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten der Verordnung werden aufgehoben

- a* die Abfallverordnung vom 11. Dezember 2000,
- b* der Abfalltarif vom 18. August 2014.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 22. Januar 2024 die Abfallverordnung mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2024 genehmigt.

Gemeinderat Brügg

sig. Franz Kölliker

Gemeindepräsident

sig. Beat Heuer

Gemeindeschreiber

Die Genehmigung und Inkraftsetzung der Verordnung sind im Nidauer Anzeiger vom 1. Februar 2024 publiziert worden.

Beat Heuer

Gemeindeschreiber

Brügg, 2. Februar 2024

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 18. November 2024 die Änderung in den Artikeln 14 und 23 per 1. Januar 2025 genehmigt.

Gemeinderat Brügg

Franz Kölliker	Beat Heuer
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Die Beschlussfassung der Änderungen in den Artikeln 14 und 23 ist im Nidauer Anzeiger vom 30. Januar 2025 publiziert worden.

Beat Heuer
Gemeindeschreiber

Brügg, 30. Januar 2025

Historie

<i>Beschluss</i>	<i>1. Inkraftsetzung / Anpassungen</i>	<i>Publikation Nidauer Anzeiger</i>	<i>Inkrafttreten</i>
22.01.2024 GR	1. Inkraftsetzung	01.02.2024	01.01.2024
18.11.2024 GR	Art. 14 und 23	30.01.2025	01.01.2025